

La 1285

Zur Revision
der
fioländischen Verfassung.

Zwei
als Manuscript für Landtagsberechtigte
gedruckte Anträge
an die Landtage 1869 und 1866

von

Jegór v. Sivers.



122346 x

Vorwort.

Der Druck der nachfolgenden Anträge wünscht eine möglichst umfassende und gründliche Vorberathung des schwerwiegenden Stoffes einer Verfassungsreform unter der großen Zahl der Landtagsberechtigten zu veranlassen.

Da meine diesjährige Eingabe zur Vermeidung unnützer Wiederholungen des schon früher Gesagten hinsichtlich der Begründung auf den bezüglichen Antrag des Jahres 1866 sich berufen muß, so ist derselbe hier mit abgedruckt worden. Der Unterzeichnete hat es aber für eine unverbrüchliche Pflicht gehalten, die in dem Antrage ursprünglich enthaltenen Schärfen vor dem Abdrucke zu mildern um seinerseits alles zu thun, was einer pragmatischen Behandlung der Frage förderlich werden kann.

Möchte Jeder aus unserer Mitte die Sache über die Person, und das Land, das wir unsere Heimath nennen, über den Stand setzen, der keine andere Aufgabe verfolgen darf, als die der Landeswohlfahrt zu dienen.

Raudenhof, am 2. (14.) März 1869.

Segör v. Sivers.

Antrag

vom Jahre 1869.

An

**Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte
livländische Ritterschaft.**

Bei der Hochwohlgeborenen Landtagsversammlung war in jüngster Zeit zuerst durch die vier Punkte des Herrn von Boß — Schwarzhof, sodann durch Collectiveingabe v. 1. (13.) Februar 1864, darauf durch Antrag des Herrn Carl Baron Ungern-Sternberg — Korast an den Herbstlandtag des Jahres 1865, endlich zwei Jahre später durch Antrag vom 1. (13.) Februar 1866 für den Märzlandtag jenes Jahres die Frage der Verfassungsrevision durch den Unterzeichneten eingebracht worden. Seitdem hat die Einsicht von Nothwendigkeit einer Erweiterung unserer Verfassungsformen immer mehr in Kreisen der Ritterschaft Raum gewonnen, der es zu keiner Zeit an patriotischem Sinn und an Fähigkeit gemangelt hat, das Standesinteresse, wo es galt, dem Landeswohle aufzuopfern, dessen Ueberwachung der lebensfähige und lebendige Kern unserer ritterschaftlichen Privilegiums seit jeher gewesen ist. In der Hoffnung, daß die Dringlichkeit eines Verfassungs-Revisions-Antrages nunmehr die erforderliche Anerkennung finden werde; in Rücksicht namentlich auf die immer schwerer sich gestaltenden Steuerverhältnisse bei zunehmenden Bauerlandverkäufen; in Rücksicht auf das unumgänglich erforderliche gute Einvernehmen mit der Bauerschaft und dem kleinen bäuerlichen Grundbesitze, der bereits über den 4. Theil allen verkäuflichen Bauer-

landes sich ausgedehnt hat, dessen Erweiterung nach zwei mageren Jahren selbst in diesem dritten aller schlechtesten nicht ins Stocken gerathen ist; in Rücksicht auch auf die uns unentbehrlich gewordene Einigung mit dem Mittelstande unserer Provinz, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß von den dreien vor drei Jahren durch den Unterzeichneten gestellten Antragspunkten der erste: auf Freigebung des Rechtes, Rittergüter in Livland zu erwerben, durch zustimmenden Beschluß der Ritterschaft bereits erledigt ist und Gesetzeskraft erlangt hat, daß der dritte: Se. Majestät, den Kaiser, im geeigneten Moment allerunterthänigst zu ersuchen, er wolle bis zur vollendeten Abhaltung des nächsten ordentlichen Landtages die Ausführung der Justizreform für Livland beanstanden, sich durch unvorhergesehene Umstände, ohne Zuthun der Ritterschaft, erfüllt hat. Somit bleibt mir nur noch übrig, auf den zweiten Punkt jenes Antrages, anlangend die Verfassungsrevision zurückzukommen, die wir vor oder bei Behandlung der Justizreform mit besserem Erfolge, als nach derselben berathen können.

Hat die Justizreform z. B. Wahlkörper zur Besetzung der Posten im Lande vor Inangriffnahme der Verfassungsreform schon geschaffen, so wird sicherlich das uns genommene Wahlrecht in den Schooß dieser Landtags-Versammlung und des Kreistages nie wieder zurückkehren.

Wollen wir aber durch rechtzeitige Umbildung jener beiden Virilstimmen-Versammlungen in Repräsentativ-Versammlungen mit der Justizreform gleichen Schritt halten, oder, wenn es noch Zeit ist, ihr voraneilen: so behalten Landtag und Kreistag das Heft auch der Wahl in Händen.

Weil wir auf dem Standpunkte des besten Verfassungsrechtes, den wir bisher geglaubt haben aus Pflicht und Ueberzeugung im Sinne des Landeswohles festhalten

zu müssen, uns nunmehr völlig isolirt und in Formen befangen sehen, die uns verhindern mit solchen Kräften uns zu vereinigen, in deren Bunde wir durch Natur und Pflicht zu leben und zu wirken angewiesen sind: so scheint es mir an der Zeit, solche Vorzugsrechte, deren Erhaltung uns von Tag zu Tag mehr Schaden einträgt, zu Gunsten dieser kräftigenden Vereinigung aufzugeben und Frieden zu schließen in unserer Heimath. Wie sehr haben alle die Befürchtungen getäuscht, welche Einige aus unserer Mitte in Veranlassung der Freigebung des Gütereigenthumsrechtes hegten! Nur Eines fehlt noch, um die Aussöhnung zwischen den Ständen und Nationalitäten in Livland zu vervollständigen — unsere Verfassungsreform.

Ein nicht unwesentlicher Theil meines von 1861 datirten Verfassungs-Projectes — die Emancipation der Bauer-gemeinde — die durch meinen 1866er Antrag nur in unvollständigen Umrissen angedeutet war — ist seitdem zur Wirklichkeit herangereift und im Sinne meines Entwurfes ins Leben getreten. Die Gemeindeordnung hat für die Wohlfahrt des Landes durch Herstellung des besten Einvernehmens den verschiedenen landischen Bevölkerungskreisen die trefflichsten Dienste geleistet; ist nun auch soweit in ihrer Regulirung gediehen, daß sie eingeordnet werden kann in ein organisches Verfassungswerk, ohne dessen Schöpfung die einzelnen verschiedenen Gruppen der Landesbevölkerung, ob unabsichtlich oder absichtlich, vor einem auswärtigen Forum gegen einander zu plaidiren genöthigt werden. Es kommt darauf an: die Reform, wie in den landbäuerlichen Gemeinden, so systematisch auch durch alle Bevölkerungsschichten in Kreis-, Kirchspielsbezirks- und Landes-Angelegenheiten durchzuführen; die alten gegebenen Formen zur Aufnahme neuer Glieder zu erweitern und mit den altgewohnten Pflichten und Rech-

ten der Selbstverwaltung, der Gesetzes-Initiative ebenso ausgestattet zu belassen, als sie es bisher in engerem Raume gewesen sind. Auf solchem Wege empfinde unser Provinzialorganismus Zusammenhang in dem Boden gemeinsamen einheitlichen Wirkens, und raubte der Verdächtigung jede Möglichkeit, die angemessene Rolle des Advokaten eines Theiles unserer Provinzialbevölkerung gegen den andern fortzuführen. In der Hoffnung, die Hochwohlgeborene livländische Ritterschaft werde in Erwägung der angeführten, durch die Zeitlage bestätigten, bei schwebender Justizreform überaus dringenden Gründe obigen Erwägungen ihre Zustimmung nicht versagen, beantrage ich:

- 1) der Landtag beschließt eine Verfassungs- = Revisions-Commission zu erwählen, welche für diesen gegenwärtigen Landtag eine systematische Vorlage über die zeitgemäß gebotenen Verfassungsveränderungen auszuarbeiten hat.
- 2) die Commission hat als Grundlage für die von ihr verlangte Arbeit anzusehen:
 - a. die Umwandlung der Birikstimmerversammlung des Landtages und Kreistages in Repräsentativ- = Versammlungen;
 - b. die Beibehaltung des vom Landtag und Kreistage bisher geübten Beamten- = Wahlrechtes, sowie aller bisher dem Landtage zustehenden Rechte, namentlich desjenigen der Gesetzesinitiative, der Landschulangelegenheiten und des Kirchenpatronates (mit selbstverständlicher Elision des Rechtes der Ausnahme und der Ausschließung aus der Adels- = Matrikel);
 - c. die Betheiligung der städtischen und der bäuerlichen Gemeinden an den Landtag- und Kreistag- = Versammlungen;

d. die Zulassung der Bauergemeinden mittelst directer Wahlen zu den als Wahlkörper für die Bestimmung der Kirchspielsgerichtsglieder bereits bestehenden Kirchspielsbezirksversammlungen, welchen letzteren zugleich eine Competenz-Erweiterung für Berathung und Beschließung auch über andere Bezirksangelegenheiten ertheilt werden könnte.

e. die Gesamtheit der Abgeordneten wird auf 3 Wahlverbände:

1. den Wahlverband des großen (bisher in Händen eines Corporationsgliedes mit vollem Kreis- und Landtags-Stimmrechte ausgestatteten) Grundbesitzes;
2. den Wahlverband des kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzes;
3. den städtischen Wahlverband nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

Die Zahl der landischen und städtischen Abgeordneten ist nach dem Verhältniß der landischen zur städtischen Bevölkerung zu bestimmen. Nachdem auf diese Weise die Zahl der landischen Abgeordneten durch einen Procentsatz festgestellt worden ist, so wird dem großen Grundbesitze die eine, dem kleinen Grundbesitze die andere gleiche Hälfte der landischen Abgeordneten zugetheilt.

f. die Commission ist verpflichtet ihre Thätigkeit sofort zu beginnen. Der Commission ist gestattet Anträge, welche auf die Lösung der ihr gestellten Aufgabe sich beziehen, entgegenzunehmen und durch Cooptation sich zu verstärken.

- 3) Der Landtag vertagt sich nach Erledigung seiner übrigen Geschäfte, tritt sofort nach Beendigung der Commissionsarbeiten zur entscheidenden Beschlußfassung über die Verfassungsfrage wieder zusammen und hat seiner Zeit für Erledigung dieser Angelegenheit das Erforderliche wahrzunehmen.
- 4) Die livländische Ritterschaft theilt die von ihr adoptirten Grundlagen für die Commissionsberathung unverweilt den Adelscorporationen von Desel, Estland und Kurland mit und sucht durch Delegationen eine Einigung über diese Commissionsgrundlagen herbeizuführen.
- 5) Im Falle solcher Einigung wählen die vier Landtagsversammlungen ihre Commissionsglieder (Livland 5, Desel 2, Kurland 4, Estland 2); im Falle der Einigung nur eines Theiles der Corporationen, haben diese; im Falle der Livländische Landtag mit seinem Antrage allein stehen bleibt, hat unser Landtag sofort die Glieder zu der Verfassungs-Revisions-Commission zu erwählen.

Eine Annahme solcher Anträge wäre: die unserer Corporation würdigste Feier der auf dem Juni-Landtage 1818 einstimmig beschlossenen, im März 1819 bestätigten Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland.

Antrag

vom ¹/₁₃. Februar 1866.

An
Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte
livländische Ritterschaft.

Schon auf dem März-Landtage des Jahres 1864 hatte ich die Ehre eine Commission zur Revidirung der livländischen Landesverfassung zu beantragen. Der verhängnißvolle Lauf, den die Landesangelegenheiten seitdem genommen, kann uns der Ueberzeugung nicht länger verschließen, daß wir, je eher je besser, auf eine Umgestaltung unseres Provinzialwesens zu denken haben, damit nicht der nächste Augenblick uns unvorbereitet finde; denn wer wollte bezweifeln, daß nach erfolgter Otkroirung einer Justizordnung, wir alsbald auch in einen neuen Landesverfassungskörper eingeschlossen würden, an dessen Bildung wir unbetheiligt bleiben.

Die nicht unbedeutenden Opfer an Zeit und Geld, welche unsere nun fast alljährlich sich wiederholenden Massenlandtage erfordern, stehen in keinem Verhältnisse zu den Leistungen eines so wenig arbeitsfähigen Körpers, als eine aus 150 bis 200 Personen bestehende Virilstimmen-Versammlung. Die bisherige Form der Landesgeschäftsführung durch monatlich wechselnde Residirungen, genügte zu einer Zeit, als die Ritterschaftscanzellei von ein Paar

Personen ohne Schwierigkeit besorgt werden konnte und wir im Stande waren verschiedene Räume des alten kleinen Ritterhauses, wie sich actenmäßig nachweisen läßt, zu vermietthen. Der Vorzug des Residirungswechsels — daß nämlich der Nachfolger eine, vom schon ermüdeten Vorgänger, preisgegebenen Angelegenheit wieder auf die Bahn zu bringen vermag, wird durch den großen Nachtheil vollständig vernichtet, daß der mindertüchtige Nachfolger eines dem Geschäfte durch Character und Befähigung mehr gewachsenen Vorgängers, die best eingeleitete Angelegenheit liegen lassen und versäumen oder in Verwirrung bringen kann.

Der von Jahr zu Jahr sich aufhäufende, bei dem jetzigen Geschäftsgange kaum zu überwältigende Stoff, fordert Arbeitstheilung auch in der Leitung, unausgesetzte concentrirte Aufmerksamkeit, klare Uebersicht für jedes einzelne Hauptgebiet; da bei gegenwärtiger Einrichtung unvermeidliche Versäumnisse eintreten, Versäumnisse aber ohne nachtheilige Folgen nicht gedacht werden können.

Das Land, beziehungsweise der Adel, erfährt zwischen den Landtagen nichts vom Gange der Landesangelegenheiten, es wäre denn durch gefällige, mehr oder minder zufällige, private mündliche Mittheilung und tritt — unbekannt mit dem Stande seiner theuersten Besitzthümer — unvorbereitet in die Landtagsversammlung, deren Beschlüsse, wenn auch vom deliberirenden Convente zurechtgelegt, die erforderliche Reise nicht überall gehabt haben.

Die durch Virilstimme zum Landtag verpflichteten Männer besitzen zu einem nicht unbedeutenden Theile — wie dürfen wir es uns verhehlen — auch bei dem mitgebrachten besten Willen weder Muße noch Sachkenntniß, noch wirksames Interesse genug um die sehr schwierigen

Fragen mit vollem Bewußtsein zu reifem Abschluß zu führen. Ein nicht ganz unbedeutender Theil der Landtagsglieder wird von demjenigen parteiführenden Redner für sich gewonnen, der das meiste Rednertalent entwickelt, während die rhetorisch minder gut vertretene gegnerische Ansicht — welche doch vielleicht die richtigere war — unterliegen muß.

Ein von den Wahlberechtigten nach Befähigung und Interesse zum Landtagsdeputirten Gewählter wird, — auf das zuverlässigste in den Stand der Dinge eingeweiht, — ungeblendet vom Glanze rednerischer Talente, mehr nach Gründen, als nach Autoritäten sich richten und stimmen.

Unser Landmarschall, der politische Vertreter des Landes, wird durch unsere Verfassung mit der Leitung der Landtagsversammlung und mit Beaufsichtigung der Poststationen belastet und bedarf eines mehrfach gestalteten Talentes, das nur in seltenen Fällen bei einer Person in erwähntem Maße sich findet.

Die Mittel der Ritterschaft reichen nicht aus all den Anforderungen zu genügen, welche die Verfassung an ihre Leistungsfähigkeit macht. Da es in den Reihen des nur geringe Procente der Gesamtbevölkerung des Landes bildenden Adels an geeigneten Persönlichkeiten mangelt, sind wir ab und zu in der Lage gewesen, zu Verwaltungs- und Richterämtern junge Leute aus unserer Mitte zu wählen, denen es an erforderlichen Vorkenntnissen gebrach. Bei Bürger und Bauer leidet hiedurch das Zutrauen zu den nicht selbst gewählten Beamten und wird in Fällen, wo böser Wille unter der Decke gegen die Behörden spielt, mit leichter Mühe gänzlich vernichtet. Nur durch ungesäumte Umgestaltung unserer Landesverfassung können wir dem Lande die Wahl der Richter erhalten, welche der Bürokratismus in der Justizreform ihm entreißen will, um das fremde Gut sich selbst anzueignen.

Daß Landsäßen bei nur halbberechtigter Landtagsstimme den Verhandlungen sich entziehen und Rechte, welche die Ritterschaft ihnen nicht gewähren wollte, anderweitig suchen, darf uns nicht Wunder nehmen; denn patriotische Hingabe werden wir nur von solchen gleich uns gebildeten Männern fordern dürfen, welche aller Rechte der Indigenen theilhaftig wurden.

Nicht nur daß Bauern und Bürgern ein natürliches Recht zugestanden werden sollte bei der Wahl aller ihnen übergeordneten Richter mitzuwirken — nur darauf kommt es an, den unserm bäuerlichen Durchschnittsbildungsgrade entsprechenden Betheiligungsmodus zu finden; — der im Lande neu erwachsende Stand kleiner Grundbesitzer muß in der Bewegung der Staatsmaschine an demjenigen Orte Verwendung finden, der seinen Kräften, seiner Einsicht entspricht; Bürger und Bauern müssen an den Kosten der Landesvertretung, zur Besoldung der übrigen Landesämter und zu andern öffentlichen Ausgaben, müssen bei den Abgabebewilligungen, bei Berathung über das Zustandekommen und die Abänderung der Landesgesetze indirecten Einfluß erlangen, ohne daß es böswilligen Umtrieben gelingen könnte schädliche Elemente in die berathende Versammlung einzuschwärzen — wahrlich eine schwierige Aufgabe, und doch müssen wir sie lösen! Nachdem Männer aus unserer Mitte schon vor 63 Jahren die Aufhebung der Leibeigenschaft beantragt, zu einer Zeit als selbst Kaiser Alexander I die allgemeine Freilassung auch in Livland für überflüssig erklärte: haben wir die Freiheit des Bauern vor einem halben Jahrhunderte durchgeführt, während selbst ein großer Theil von Nord- und Mittel-Deutschland — Mecklenburg, Sachsen, Sigmaringen — diese Fessel noch nicht

zu lösen vermochte. Haben wir nun für die Hebung und Bildung des estnischen und lettischen Volkes mit wachsender Sorgfalt uns bemüht, den Bauer allmählig zur Selbstständigkeit in seinem Sinne und Handeln erzogen, indem wir die Zugänge zur Bildung ihm öffneten: so dürfen wir folgerecht ihn nicht ferner unter Vormundschaft halten, müssen die angebahnte Trennung der Gutsverwaltung von der Gemeindeverwaltung durchführen; eine schwererwortliche Last abwälzen, die wir nur zu lange zum wesentlichen Nachtheile unseres guten Einvernehmens mit dem Bauern getragen haben. Geben wir dem Bürger und dem Bauern aus freien Stücken solche unweigerliche Rechte: so ist das gesäete Mißtrauen, so sind die geheimen fremden Umtriebe ausgerottet, mit deren Aufdeckung und Verfolgung unsere Behörden in den Jahren 1864 und 65 sich befaßten; und eine Eintracht im Lande wird hergestellt, wie Livland sie noch nicht genossen hat; denn wir haben mit Bürgern und Bauern ein gemeinsames Haus zu schirmen. Belassen wir dagegen die Verhältnisse nach dem Alten, so dürfte bald der Boden unter unseren Füßen unsicher werden. Wir müssen erkennen und bekennen, daß es wohlverbrieftete Rechte giebt und althergebrachte Gewohnheiten und Einrichtungen, die uns statt zu nutzen — schaden; die uns spalten und hemmen, statt uns zu einigen und zu fördern. Aus den oben aufgezählten und zahlreichen anderen Gründen, deren Anführung mündlicher Verhandlung vorbehalten bleibe, hielt ich es für unabweisbare Pflicht den Antrag auf Verfassungsdurchsicht dem versammelten Landtage schon nach zwei Jahren abermals vorzulegen. — Der bisher von einigen Personen oft gehörte Grund, daß uns als Theil eines conservativen Staates der Fortschritt unausführbar sei, ist gefallen, seit wir uns überzeugen mußten, daß starres Fest-

halten veralteter überlebter Formen eine gefährliche Klippe ist, auf welcher der unachtsame Schiffer in blindem Sicherheitsvertrauen unfehlbar scheitert. Da Stillestand und Selbstvernichtung auch bei uns gleichbedeutend geworden sind, werden wir heutigen Tages als Conservative nur dann gelten, wenn wir mit der Zeit fortschreitend der Güter uns nicht berauben lassen, welche uns einzig zur fernerweiten Lebensentwicklung befähigen. Als Inhabern der von uns so oft mit Genugthuung, ja mit Ostentation gepriesenen verfassungsmäßigen, verantwortlichen Aufgabe der Landesvertretung ist uns auch die Pflicht und das edele Recht geworden, diejenigen Sonderprivilegien freiwillig aufzugeben, welche dem Lande an Erhaltung seiner heiligsten Güter: — eigene Richterwahl, Gesetzes-Initiative, Selbstverwaltung, Muttersprache in Schule und Behörde, freie Glaubensübung und Kirche ohne Eindrang — hinderlich sein könnten.

Das Kaiserreich, dem wir durch enge Bande verknüpft sind, dessen Herrschern wir bis auf den heutigen Tag die Gewährung und den Schutz unserer unveräußerlichen Rechtsgüter zu danken gehabt, dem wir in unverbrüchlicher Treue Gut und Blut, Leib und Leben dargebracht, dem wir unsere Ahnen, so auch unsere Kinder, die Erhaltung alles dessen zu danken hoffen, was uns hoch und heilig ist, das Kaiserreich hat — Dank dem Willen unseres geliebten Monarchen — aufgehört ein Sklavenstaat zu sein. Die Bildung der Formen ist mit Entschiedenheit in Angriff genommen worden. Wenn nun der Geist deutschen Fleißes und deutscher Gewissenhaftigkeit und Bildung, dessen wir so oft und gerne uns gerühmt, — und wer von uns wollte seiner nicht theilhaftig sein — ihre Wirkung in Livland gethan: so ist, wie ich hoffe, Livland im Stande Geläuterteres, Reiferes, Fruchtbareres zu leisten, als die nationalrussischen Provinzen.

Burden den Gouvernements des Innern von der Regierung Formen gegeben, in welche hinein die noch ungebildete Bevölkerung allmählig wachsen soll: so ist es dagegen an uns eine Verfassung zu schaffen, welche dem vorgeschrittenen Bildungsstande unserer Provinzialen und den mit unwiderstehlicher Logik gebietenden Zeitverhältnissen Rechnung trägt; eine Verfassung, welche den geistigen und materiellen Fähigkeiten aller Bevölkerungsschichten das Recht und die Möglichkeit freier Ausübung, dem Lande aber den Vortheil angemessener Verwerthung der gewonnenen Kräfte bietet. Daß all unsere deutsche Bildung nichts werth und unsere Ansprüche auf Erhaltung freier Selbstverwaltung und Selbstentwicklung null und nichtig wären, wenn unser Deuthum uns nicht einmal in Stand setzte den Ansprüchen von Zeit und Bildung zu genügen, das fühlt jedes Mitglied dieser edelen Versammlung lebendig.

Da weiterer Zeitverlust unsere heiligsten Güter gefährdet, so trage ich darauf an:

- 1) Die Ausdehnung des Rechtes Rittergüter eigenthümlich zu erwerben, zu besitzen und zu verkaufen auf alle Personen christlichen Glaubens bei Sr. Majestät dem Kaiser zu erbitten.
- 2) Eine Commission von 5 Gliedern zu erwählen, welche die gegenwärtige Livländische Landesverfassung revidire und mit möglichster Beibehaltung der altgewohnten, jedoch weiter zu entwickelnden Formen, unter dem unwandelbar festzuhaltenden Gesichtspunkte der Selbstverwaltung, der Selbstjustiz und der Selbstentwicklung den Entwurf einer vervollkommeneten Verfassung als Vorlage für den nächsten ordentlichen Landtag auszuarbeiten.

3) Sr. Majestät den Kaiser im geeigneten Moment allerunterthänigst zu ersuchen, er wolle aus ganz besonderer Gnade bis zur vollendeten Abhaltung des nächsten ordentlichen Landtages die Ausführung der Justizreform für Livland beanstanden.

Meine Ansichten und Vorschläge in Bezug auf die Art des erforderlichen Verfassungsausbaues erlaube ich mir in einem gesonderten Antrage formulirt und erläutert der Hochwohlgeborenen Ritterschaft zu weiterer Beschlußnahme zu überreichen und verharre mit unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit als Ew. Hochwohlgeborenen livländischen Ritterschaft

dienstbeflissener

Jegor v. Sivers.

Raudenhof den 1. (13) Februar 1866.

An

die zum Landtage versammelte hochwohlgeborene
livländische Ritterschaft.

Antrag.

In einem Desiderium habe ich auf Niedersehung einer Commission angetragen, welche dem nächsten ordentlichen Landtage einen Verfassungsentwurf vorlegen solle, dem in den wesentlichsten Punkten unsre jetzigen Privilegien als Unterbau zu geben sind und wage meine Gedanken über dieses Werk in einem besondern Antrage hinzuzufügen. Gestatten sie mir zur Verständigung über die nachfolgenden Grundzüge ein nothwendiges Wort der Erläuterung darüber voranzuschicken, weniger worin ich die Mängel und die Vorzüge einer Verfassung im Allgemeinen erblicke, als vielmehr welche Zustände die Neugestaltung unserer Verhältnisse bedingen, worin und wie endlich schädlichen Einflüssen zu begegnen sei.

Die Thatsache, daß die Begabung der Menschen in verschiedenen Richtungen und in verschiedener Stärke sich kund giebt, bedingt ihrerseits auch die Verschiedenheit der Beschäftigung und Brauchbarkeit wie im alltäglichen, so auch im politischen Leben. In einem Lande, in welchem durch eine hinreichende Anzahl leichtzugänglicher und billiger Mittel dafür gesorgt ist, daß jede Begabung zu der ihr angemessenen Ausbildung gelange — und wir sind die-

fem Ziele ziemlich nahe gerückt und haben das letzte eingeleitet, was unter gegebenen Verhältnissen noch zu thun übrig bleibt —, kann und wird es auf den verschiedenen Stufen des politischen Organismus an tüchtigen Arbeitskräften nicht fehlen, wenn wir dem Landeswohle dieselben dienstbar machen wollen. Eine weise Staatsregierung achtet darauf, daß keine Classe der Bevölkerung durch die andere eingeengt und unter Vormundschaft gehalten werde; in Ländern aber wo die Regierung ihre Pflichten versäumt, pflegt der bedrängte Theil selbst sich zu helfen. Zur Verhinderung sowohl dieser ungesetzlichen Selbsthülfe gewisser Bevölkerungstheile, als auch außerordentlichen verwirrenden Eingreifens der obersten Staatsgewalt liegt es im besondern Vortheile der durch ihren Bildungs-Einfluß überwiegenden Classen — selbst den Mißständen abzuhelpfen, bevor noch das Einschreiten der einen oder andern Gewalt sich ereignete. Wie Riga die Verwaltung und die Justiz auf seinem besondern Gebiete, so hat die livländische Ritterschaft bis zu diesem Tage nach angeerbten Rechten das Heft der allgemeinen Landesinteressen in Händen gehalten. Wie es den gebildeten Genossen eines politischen Standes zukam, hat unsere Ritterschaft — seit anderthalbhundert Jahren, mit nur geringen Schwankungen, welche aus den Verhältnissen sich erklären, den Zeiterfordernissen nach unten wie nach oben Rechnung getragen. In der besonders schwierigen Stellung, welche die livländische protestantisch-deutsche Ritterschaft, die russische Staatsregierung, die griechische Geistlichkeit und eine lettische und esthnische Flachlandbevölkerung zu einander einnehmen, kann nur Eines unsere Existenz retten: klares Denken, offenes loyales Handeln, entschiedenes und ungesäumtes Vorgehen und Vollendung dessen, was Zeit und Umstände erfordern:

das Einigungswerk der verschiedenen Nationalitäten und Gesellschaftsgruppen in Stadt und Land.

Seitdem die Unterschiede der Stände durch die freiere Bewegung der Standesangehörigen selbst unkenntlich gemacht worden sind; seitdem wir Bauersöhne haben Gelehrte und Beamte werden sehn, seitdem Fabrikanten und Kaufleute durch einen leicht erworbenen russischen Rang haben Gutsbesitzer werden dürfen; seitdem gutsbesitzliche Edelleute, die einen Universitätscurfus absolvirt hatten, sich nicht dadurch für erniedrigt hielten, wenn sie die Geschäfte von Brandtweins- und Viehhändlern unternahmen, Fabriken anlegten, Schiffsrhederei betrieben: ist die unselige Schranke gefallen, welche der angeborenen geistigen Begabung durch den angeerbten Standesunterschied gestellt war und das Vorurtheil vernichtet, welches fastenmäßig nicht gestattete außerhalb des väterlichen Beschäftigungskreises seinen Beruf und Erwerb zu wählen. — Während ich auf der einen Seite die freiere Bewegung der Kräfte befürworte, so muß ich auf der anderen Seite davor warnen, daß wir nicht durch ungeeignete Verwendung der vorhandenen geistigen Mittel des ganzen Vortheilens uns verlustig machten, der Livland durch die höhere Bildung seiner Bewohner und unsere Rechtsgrundlage offen steht. Hatte ich in meinem Antrage auf Verfassungs-Revisioncommission die Schäden gekennzeichnet, welche aus der bis hiezu üblichen Einschränkung des passiven Wahlrechtes hervorgehen: so muß ich an dieser Stelle auf die ebenso gefährlichen Folgen hinweisen, die aus einem sofort schablonenmäßig angewandten directen activen Wahlrechte, sei es bei Bestimmung der Richter, sei es bei Wahl von Verwaltungsbeamten, unter gegenwärtigen Verhältnissen hervorgehen würden. Jede Kraft ist nur in ihrem Bereiche

mit Nutzen zu gebrauchen. Directe Wahl z. B. qualificirter Obergerichter zu den höhern und höchsten Aemtern des Landes durch den im Gesichtskreise seiner Gemeinde, wenn es hoch kommt seines Kirchspielsbezirktes befangenen estnischen und lettischen Bauern ist ein gefährliches Mittel für geheime Partei-Antriebe, denen der Mindergebildete leichter ausgesetzt wird, als der höher Gebildete. Die Art indirecter Wahl, welche ich vorschlage, corrigirt begangene Wahl-übergehungen und scheidet mit untergelaufene schädliche oder unbrauchbare Kräfte wieder aus.

Das Unheil, auf dessen unsicheren Fluthen wir jetzt umhergetrieben werden, hat den Ursprung darin: daß wir die Justizreform in die Hand genommen, ohne gleichzeitig und mit gleichem Eifer an den Ausbau der Verfassung zu gehen. Die Wahl der Beamten würde bei alleiniger Betreibung die Justizreform unfehlbar dem Land- und Kreistage entrißen und anderen Körpern überantwortet werden, die dem Land- und Kreistage entgegenzuarbeiten geeignet wären.

Das Gerippe für eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Landesverfassung wird in folgenden 4 Abschnitten darzustellen versucht, in denen ich den altgewohnten Formen unserer Verfassung Erweiterung und volleren zeitgemäßen Inhalt zu geben beifert war:

I. Gemeindeversammlungen.

Gemeindeversammlungen giebt es zweierlei getrennt nebeneinander wirkende.

1) Die Landgemeindeversammlung bestehend:

- a) aus allen Bauerhofbesitzern (den Pächtern und Eigenthümern des kleinen Grundbesitzes); *)

*) Anmerkung. Der Originaltext jenes Entwurfes, den ich für den Landtag excerpirt, nennt ausdrücklich auf jeden

b) aus den Gemeinderichtern.

Ein Gemeindeauschuß verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde, bereitet die Verhandlungsgegenstände der Versammlung vor; diese wird von einem Vorsitzenden (etwa dem Gemeindegewichtsvorsitzer oder von dessen Stellvertreter) geleitet.

2) Die Hafelwerksgemeindeversammlungen bestehend:

a) aus allen Hafelwerks-Hausbesitzern oder den Bevollmächtigten derselben;*)

b) den Hafelwerksrichtern.

Ein Hafelwerksauschuß verwaltet die Angelegenheiten der Hafelwerksgemeinde, bereitet die Verhandlungsgegenstände der Versammlung vor; diese wird von einem Vorsitzer geleitet.

Die Versammlung der Land- und Hafelwerksgemeinden berathen und beschließen jede für sich in ihren innern Angelegenheiten, wählen ihre Richter, und den Vertreter zu der Bezirksversammlung, durch welche sie sich an Berathung, Beschluß und Wahlen der Bezirksversammlung betheiligen.

II. Bezirksversammlungen.

Der Bezirksversammlungen giebt es zweierlei getrennt nebeneinander wirkende:

1) die Landbezirksversammlungen bestehen aus:

a. den Vertretern der Landgemeinden;

b. den Vertretern der Hafelwerksgemeinden;

c. den Eigenthümern und lebenslänglichen Nutznießern der im Bezirke belegenen Güter, welche Ritterguts-

Bauerhofinhaber einen Bauerhof nichtinhaber, ähnlich der später am 19. Februar 1866 von Sr. Majestät bestätigten Gemeindeordnung, welche 1863 im Mai, als ich meine 1860 begonnene und zu verschiedenen Zeiten 1861—62 mit Männern der verschiedensten Parteistandpunkte besprochene Arbeit abschloß, noch nicht existirte.

*) Wie bei der vorigen Anmerkung.

recht haben, des großen Grundbesitzes: (Eine im politischen Sinne unbedingt nothwendige Werth- oder Flächengrenze zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz ist festzustellen, und mit Einführung der Grundsteuer an die Stelle der alten Unterscheidung „schatzfreies“ und sogenanntes „Bauerland“ zu setzen);

- d. aus den Eigenthümern der im Bezirk gelegenen Fabriken, welche mindestens 20 Arbeiter im Jahreslohn beschäftigen, oder den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer;
- e. den Einzelrichtern oder Stellvertretern derselben.

Ein Bezirksausschuß, bestehend aus zwei Bezirksvertretern und einem Bezirksmarschall, verwaltet die Angelegenheiten des Bezirkes, bereitet die Verhandlungsgegenstände der Bezirksversammlung vor, welche von dem Bezirksmarschall geleitet wird.

2) die Kreisstadt- und Landstadtversammlungen bestehen in den verschiedenen Kreis- und Landstädten: *)

- a. aus den örtlichen Kreis- und Landstadt-Hausbesitzern; **)
- b. den Kreis- und Landstadtrichtern.

Ein Kreis- und Landstadtausschuß, bestehend aus zwei Stadträthen und dem Bürgermeister verwalten die Angelegenheiten jeder Kreis- und Landstadtgemeinde, bereitet die Verhandlungsgegenstände der Ortsversammlung vor, welche von einem Bürgermeister geleitet wird.

*) Mit Ausnahme der schon von Alters auf dem Landtage direct vertreten gewesenen Städte Dorpat und Pernau. (Vide III. Kreistag.)

**) Wie in der ersten Anmerkung.

Die Landbezirksversammlungen, ebenso die Kreis- und Landstadtversammlungen berathen und beschließen jede für sich in ihren innern Angelegenheiten, wählen ihre Richter und ihre Abgeordneten zur Landkreisversammlung, durch welche sie sich in den Berathungen, Beschlüssen und Wahlen des Kreistages betheiligen.

III. Kreistage.

Der Kreistage giebt es zweierlei getrennt nebeneinander wirkende: vier landische und drei städtische.

1) die Kreistage der Landkreise Riga-Wolmar, Wenden-Walk, Dorpat-Werro, Pernau-Fellin. Jeder dieser 4 Kreistage besteht aus:

- a. den Landbezirksverordneten;
- b. den Kreis- und Landstadtverordneten;
- c. dem Instanzrichter.

Ein Kreisauschuß, bestehend aus zwei Kreisverordneten und dem Kreismarschall, verwalten die Angelegenheiten des Kreises, bereitet die Verhandlungsgegenstände des Kreistages vor, welcher vom Kreismarschall geleitet wird.

Der Kreistag berathet und beschließt in allen Kreisangelegenheiten, wählt den Instanzrichter, die Instanzräthe, die Instanzassessoren und die Landtagsabgeordneten, durch welche letztere der Kreis sich an den Berathungen, Beschlüssen und Wahlen des Landtages betheiligt.

2) Drei Stadtversammlungen der Städte Riga, Dorpat, Pernau:

Diese 3 Städte versammeln ihre Bürgerschaft, verwalten sich, wählen ihre Richter und Landtagsdeputirten nach besondern Gesetzen und nehmen durch die letzteren an den Be-

rathungen, Beschließungen und Wahlen des Landtages
Theil.*)

IV. der Landtag.

Der Landtag besteht aus:

- a. den Kreisabgeordneten, oder Deputirten,
- b. den Rigaschen Stadtdeputirten,
- c. den Pernauschen Stadtdeputirten,
- d. den Dorpater Stadtdeputirten,
- e. den Deputirten der Universität Dorpat,
- f. dem Präsidenten der obersten Landesjustizbehörde,
- g. dem Obertribunalpräsidenten,
- h. den Landrätthen (als Wächter der Verfassung),
- i. dem Landmarschall (als Landesvertreter nach außen),
- k. den Landesverwaltungssecretairen (entsprechend der jetzigen Ritterschaftskanzellei).
- l. dem Sprecher (Leiter der Landtagsversammlungen).

Der Landtag berathet und beschließt über alle Landesangelegenheiten, namentlich auch über Gesetzesvorlagen, Angelegenheiten der Kirche und der Schule, wählt den Hofgerichtspräsidenten, die Oberräthe und Räthe, die Landrätthe, den Landmarschall, die Secretaire der Landeskanzellei und den Sprecher. — —

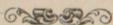
Soweit nur wage ich heute in Andeutung der Grundzüge vorzugehen. Die Qualification zur Wahl für die verschiedenen Verpflichtungen bis zu den höchsten Landesämtern hinaus, die Geschäftsordnung des Landtages, der Landrathskammer, der Kreisarschallkammer, die Verpflichtungen der Landrätthe, des Landmarschalls, des Sprechers,

*) Wie in der ersten Anmerkung.

näher anzugeben bleibe für den Fall vorbehalten, daß der Landtag eine Verfassungscommission ernennt und glaubt, eingehende Entwürfe in nähere Erwägung ziehen zu können.

Raudenhof den 1. (13.) Februar 1866.

Segor u. Sivers.



Von der Censur erlaubt.

Riga den 15. März 1869.

28. Okt.

An 869
Sivers